



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0848/2018</b>		Datum: 13.09.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02078-18 (Bl)	
<b>Betreff:</b>			
<b>Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 201 "Städtebauliche Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe" (§§ 14, 16, 17 und 31 BauGB)</b>			
Gremienweg:			
23.10.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben einer Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201 „Städtebauliche Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe“ zu.

(§§ 14, 16 und 17 sowie 31 (2) BauGB)

<b>Antragseingang</b>	21.08.2018						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Nachtrag zur Baugenehmigung zum AZ 00672-09 bzgl. Brandschutzkonzept „Balthasar-Neumann-Grundschule“						
<b>Grundstück/Straße</b>	Karl-Friedrich-Goerdeler-Straße 8						
<b>Gemarkung</b>	Pfaffendorf						
<b>Flur</b>	5						
<b>Flurstück</b>	95/5						

### Begründung:

Zwecks Ertüchtigung der Balthasar-Neumann-Grundschule auf der Pfaffendorfer Höhe im Sinne der Barrierefreiheit einerseits und zur Schaffung eines zweiten Rettungsweges für einen vorgesehenen Mehrzweckraum im 2.OG sind auch Treppenanbauten erforderlich.

Hier greift jedoch die für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201 „Städtebauliche Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe“ bestehende Veränderungssperre. Zur Genehmigung der geplanten baulichen Maßnahmen ist daher eine Ausnahme von der Veränderungssperre erforderlich. Gegen diese Ausnahme bestehen keine Bedenken.

### Anlage/n:

- Lageplan; - Übersichtsplan